

Generationenübergreifende Mikroprojekte im Rahmen des Landesprogramms „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ (LSZ)

Was sind generationenübergreifende Mikroprojekte?

Im Rahmen der Familienförderung im Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ schafft der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt die Möglichkeit für Kommunen, gemeinnützige Träger, Vereine, Verbände der Wohlfahrtspflege und kirchliche Träger des Landkreises, Fördermittel für generationsübergreifende und gemeinwesenorientierte Aktivitäten zu beantragen.

Mikroprojekte sind kleine Projekte, die i.d.R. punktuell, in sich abgeschlossen und von kurzer Laufzeit sind. Sie verfügen über ein maximales Fördervolumen von bis zu 1.500 Euro.

- ✓ Mikroprojekte haben einen zentralen Familienbezug.
- ✓ Sie sind nachhaltig.
- ✓ Sie sind innovativ.
- ✓ Sie sprechen mehrere Generationen an.

Der Landkreis fördert diesbezüglich Aktivitäten, die sich generationsübergreifend und interkulturell dem Gemeinwesen öffnen. Auf diese Weise soll das Miteinander, Füreinander und Beieinander unterschiedlicher Generationen gestärkt werden.

Welche Kriterien muss ein Projekt erfüllen, um gefördert zu werden?

Mit Projektumsetzung wird entsprechend dem Ziel und Zweck des Landesprogramms LSZ auf besondere Bedarfslagen im Sozialraum des Antragstellers reagiert.

Grundsätzlich sollte ein Mikroprojekt als ein familienfreundliches Angebot gesehen werden, in dem Menschen Begegnungs- und Einbringungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt, der generationsübergreifende Dialog gefördert und die Teilhabe sowie ehrenamtliches Engagement gestärkt werden.

Die Mikroprojekte des Landesprogrammes sollen sich insbesondere mit den Themen Wohnumfeld und Lebensqualität und dem Dialog der Generationen befassen. Der Antragsteller entscheidet, ob das Projekt entweder dem Handlungsfeld „Wohnumfeld und Lebensqualität“ oder dem Handlungsfeld „Dialog der Generationen“ zuzuordnen ist.

Die Förderhöhe je Mikroprojekt beträgt maximal 1.500 €. Die Antragsteller müssen einen Eigenanteil von mindestens 10 % der Gesamtausgaben erbringen.

Zuwendungen für ein Projekt dürfen grundsätzlich nur dann bewilligt werden, wenn mit dem Projekt noch nicht begonnen wurde.

Welches Ziel verfolgen Mikroprojekte?

Ziel der Projekte ist die gemeinsame Gestaltung eines familienfreundlichen Umfelds im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt. Im Sinne des Gemeinwesens soll die Teilhabe und Begegnung in den sozialen Räumen gestärkt werden. Das Zusammenleben in der Region soll nachhaltig positiv beeinflusst werden und Menschen aller Generationen zueinander finden lassen.

Was sind Beispiele für Mikroprojekte?

In Orten der Begegnung können zum Beispiel thematische Angebote rund um die Familie, Bildung und Freizeitgestaltung, aber auch Informationsabende sowie Veranstaltungen des Gemeinwesens durchgeführt werden.

Ein Beispiel ist die Gestaltung eines generationsübergreifenden Begegnungsortes – beispielsweise in Form eines Gartenabschnitts mit Sitzgelegenheit – durch die Kooperation eines Gartenvereins und einer Grundschule oder einem Kindergarten. Im Rahmen der gemeinsamen Gestaltung eines Ortes treten verschiedene Generationen in den Austausch und arbeiten zusammen an einem Vorhaben. Dabei wird nicht nur das Wohnumfeld positiv verändert, sondern auch das generationsübergreifende und gemeinwohlorientierte Miteinander gestärkt.

Was muss ich bei der Antragstellung beachten?

Für den Antrag gibt es ein Formular. Füllen Sie bitte alle vorgesehenen Felder sorgfältig aus und geben Sie die geforderten Erklärungen ab.

Mit einer ausführlichen Projektbeschreibung auf Seite 2 benennen Sie Ihre konkreten Projektziele und beschreiben nachvollziehbar die geplante Umsetzung zur Erreichung der Ziele.

Auf Seite 3 sind im Kosten- und Finanzierungsplan alle Ausgaben zu benennen und die Planung, wie die Summe der Ausgaben finanziert werden soll. Hier muss bereits im Punkt 3 die Höhe des geplanten/beantragten Zuschusses angegeben werden.

Nur wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist (Ausgaben = Einnahmen), kann ein Projekt gefördert werden.

Es können nur tatsächliche anfallende Kosten (mit Geldfluss) anerkannt werden. Geldwerte Leistungen werden nicht anerkannt.

Als Eigenmittel kommen nur Geldleistungen in Betracht, die der Zuwendungsempfänger aus seinem eigenen Vermögen bereitstellt. Dazu gehört nicht der Wert von Sachleistungen.

Bei erstmaliger Antragstellung sind die Satzung und der Nachweis über die Gemeinnützigkeit des Antragstellers beizufügen. Den Nachweis der Gemeinnützigkeit erbringen Sie mit dem Freistellungsbescheid des Finanzamtes.

Was versteht man unter Honorarausgaben?

Ein Honorar beschreibt die vorab vereinbarte Vergütung für eine erbrachte Leistung von freiberuflichen Personen (gem. § 18 Einkommensteuergesetz), die im Gegensatz zu Gehältern oder Löhnen ohne steuerliche Verrechnung ausgezahlt und später von den Honorarempfänger*innen selbst versteuert wird.

Hierbei ist die Honorarstaffel des TMSGAF vom 01.01.2024 zu beachten. Diese gilt für Dozenten, Referenten, Seminar- und Tagungsleiter, Trainer, Moderatoren etc. als Auftragnehmer. Ein Freiberufler ist eine selbstständig arbeitende Person, die eine Tätigkeit ausübt, die nicht der Gewerbeordnung unterliegt.

Der Inhalt der Vereinbarung, der Stundenumfang sowie die Höhe des Honorars ist schriftlich in einem Honorarvertrag zu regeln.

Ausgaben, welche nicht unter die Honorare fallen, sind über die Sachausgaben zu beantragen.

Wo reiche ich meinen Antrag ein?

Den Antrag reichen Sie bitte vollständig ausgefüllt und von der bevollmächtigten Person unterschrieben bei der im Antragsformular angegeben Stelle oder per Mail an sozialplanung@kreis-slf.de ein.

Bis wann muss eine Antragstellung erfolgen?

Der Antrag ist stets acht Wochen vor Projektbeginn beim Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt einzureichen. Die Antragstellung kann bis zum 31. August des jeweiligen Jahres erfolgen.

Wie geht es weiter?

Der Antrag wird inhaltlich geprüft, ob er den Zielen des Landesprogramms „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ entspricht und ob die geplanten Ausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden können. Bei Erfüllung der fachlichen und zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen wird Ihr Projekt bewilligt und Sie erhalten einen Zuwendungsbescheid.

Was muss ich nach Bewilligung des Projektes beachten?

Für Ihr Projekt wurde ein Durchführungszeitraum (Bewilligungszeitraum) festgelegt. In diesem Zeitraum ist das Projekt umzusetzen und die dafür notwendigen Ausgaben sind zu tätigen.

Verringern sich im Rahmen der Projektumsetzung die Ausgaben, vermindert sich die Zuwendung anteilig.

Sollten Sie im Rahmen der Umsetzung merken, dass es zu Überschreitungen von geplanten Ausgaben kommt oder neue hinzukommen, ist zu beachten, dass dies ohne zeitliche Verzögerung vor Ablauf des Bewilligungszeitraums angezeigt werden muss. Veränderungen um bis zu 20 v. H. bleiben hiervon unberührt.

* Die folgenden Ausführungen sind als Erläuterungen auf Fragen zur Richtlinie zur Förderung von Mikroprojekten anzusehen und ändern oder ergänzen diese nicht.

Jeder Antragsteller ist verpflichtet, im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit (beispielsweise Presse, Berichte, Publikationen, Beschilderung) auf die Förderung aus Mitteln des LSZ und den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt in geeigneter Form hinzuweisen und die zur Verfügung gestellten Logos zu verwenden.

Wie kann ich auf die Fördergelder zugreifen?

Ihre bewilligte Zuwendung können Sie mit dem zur Verfügung gestellten Formular „Mittelabruf“ anfordern. Sie dürfen nur Mittel abrufen, die Sie innerhalb von 2 Monaten für notwendige Zahlungen verwenden.

Benötigen Sie die Fördermittel gleich nach Erhalt des Zuwendungsbescheides, so müssen Sie mit dem Mittelabruf das Formular „Empfangsbestätigung und Rechtsbehelfsverzicht“ einreichen.

Wie rechne ich die Fördergelder ab?

Mit dem Verwendungsnachweis weisen Sie am Ende Ihres Projektes nach, dass die Fördermittel zweckentsprechend verwendet wurden, ob der Zuwendungszweck erreicht und die Mittel wirtschaftlich eingesetzt wurden. Am Ende des Verwendungsnachweises bestätigen Sie dies mit Ihrer Unterschrift.

Im Sachbericht sollte eine Darstellung des durchgeführten Projektes und des Erfolges im Einzelnen erfolgen. Darüber hinaus soll hier darauf eingegangen werden, ob und wie das Projektziel erreicht werden konnte, sowie welche Wirkung das Projekt hatte.

Zudem ist auf etwaige Abweichungen der Einnahmen und Ausgaben von den dem Zuwendungsbescheid/ Änderungsbescheid zugrundeliegenden Kosten- und Finanzierungsplan einzugehen.

Wann bin ich zum Vorsteuerabzug berechtigt und nicht berechtigt?

Zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt heißt, dass die gezahlten Umsatzsteuerbeträge zuwendungsfähig sind (Brutto-Beträge = mit Umsatzsteuer).

Zum Vorsteuerabzug berechtigt heißt, dass die gezahlten Umsatzsteuerbeträge nicht zuwendungsfähig sind und aus Rechnungen herauszurechnen sind (Netto-Beträge = ohne Umsatzsteuer).

Wo kann ich mich informieren oder beraten lassen?

Zur Klärung, ob Projektideen förderfähig sind, wird den Antragstellern empfohlen, diese mit den Sozialplanern der Stabsstelle Planung und Controlling des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt abzustimmen.

Kontakt:

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Fachbereich Jugend, Soziales Gesundheit
Stabstelle Planung und Controlling

Tel.: 03671 823 873

E-Mail: sozialplanung@kreis-slf.de